

Liebe Eltern,

zum 1. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Das neue Gesetz sieht vor, dass für Kinder, die unsere Schulkindbetreuung besuchen, ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität nachgewiesen werden muss. Aufgrund geänderter Fristen müssen die Nachweise über hinreichenden Masernschutz erst bis zum Ablauf des **31. Dezember 2021** (und nicht bereits zum 31. Juli 2021) erbracht werden.

### **Wie wird der Nachweis erbracht?**

Durch Vorlage gegenüber der Leitung der Einrichtung

1. des Impfausweises („Impfpass“).
2. eines ärztlichen Zeugnisses (durch Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin), dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt.
3. eines ärztlichen Zeugnisses (durch Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin), dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation).
4. einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

### **Was passiert, wenn Sie den Nachweis nicht vorlegen?**

Wird der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorgelegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich eine Meldung an das Gesundheitsamt durchführen. Das Gesundheitsamt kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z.B. Bußgelder verhängen oder eine Weiterbetreuung Ihres Kindes im Schülerhort untersagen.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass der Nachweis rechtzeitig der Einrichtungsleitung übergeben/vorgelegt wird.

Bitte denken Sie daran, uns diesen Nachweis zu erbringen.

Herzliche Grüße

Ihr Schülerhortteam

Durmersheim, 01.06.2021